STADT ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 16
IM BRÜHL
ÄNDERUNG NR. 4
GEMARKUNG ALSDORF

M. 1:1000



Rechtsgrundlagen zu diesem Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dez. 1986, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 und die Landesbauordnung NW (BauONW) vom 26. Juni 1984.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Stand der Planunterlage vom 1.09 1992.
Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.Dez 1990 (BGBl. I. S. 58).
Aachen, den 28.10 1992

LS
gez. Evers
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 und § 30 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.
Alsdorf, den 24.05 1993

gez. Richter
städt. Baurat

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 28.08 1990 gemäß § 2 (1) und (4) sowie § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Alsdorf, den 24.05 1993

gez. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 07.06.1993 bis 09.07.1993 offengelegen.
Alsdorf, den 12.08 1993

gez. Brockmann
Beigeordnete

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 04.11. 1993 als Satzung beschlossen worden.
Alsdorf, den 16.11. 1993

gez. Fr. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt am 10.12.93
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 18.02 1994
Az. 35.2.12-0511-2002/94
Köln, den 18.02 1994
Der Regierungspräsident
i.A.

gez. Schmitz

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt
Alsdorf, den 18.05 1994

gez. Fr. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch Bekanntmachung vom 19.05.1994 veröffentlicht am 19.05.1994 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alsdorf, den 19.05. 1994

gez. Fr. Frings
Bürgermeister

~~Hinweis~~: Kennzeichnung:
Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen:

Die Art der baulichen Nutzung in den „Mischgebieten" und „Allgemeinen Wohngebieten" wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs 5, 6 u. 7 Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.1.1990) wie folgt gegliedert:

1) In den allgemeinen Wohngebieten sind, abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
2) In den Mischgebieten sind, abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig.

Hinweise:

Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen, Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 5 Nr. 3 BauGB, sind in der Baugenehmigung folgende Maßnahmen umzusetzen:

1) Die schalltechnischen Maßnahmen des Gutachtens Nr. 920 541 vom 8. Mai 1992 und
2) Die Empfehlungen gemäß Abs. 6, Nr. 1 bis 8, Seite 10, der Boden- und Bodenluftuntersuchung vom 15. Jan. 1992, AZ. KON-AH 02/P9184.

Das schalltechnische Gutachten und das Gutachten der Boden- und Bodenluftuntersuchung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,2) Geschoßflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauONW:
- SD Satteldach mit Neigungsangabe
- Hauptfirstrichtung
- Fläche für Versorgungsanlagen: Elektrizität
- Öffentliche Grünfläche: Spielplatz
- Private Grünfläche
- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung als Gebietsabgrenzung oder als Abgrenzung der Zahl der Vollgeschosse.